

*Gleichheiten*⁷⁴. Eine solche Ungleichbehandlung wäre durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt.⁷⁵ Die in diesem Fall bestehende „Schutzlücke“ wäre dann im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG bzgl. der B-GmbH durch eine teleologisch einschränkende Auslegung des überschießend typisierenden § 22 UmwStG zu schließen.⁷⁶

74 In Anlehnung an den Beitrag von Gosch, *Vielerlei Gleichheiten – Das Steuerrecht im Spannungsfeld von bilateralen, supranationalen und verfassungsrechtlichen Anforderungen*, S. 1553 (1556 ff.; 1561 zur Frage der „Neujustierung des verfassungsrechtlichen Willkürverbots“).

75 So wörtlich BFH vom 13.07.2016, a.a.O. (Fn. 73), Rn. 19. Ebenso im Kontext der Spaltung nach § 15 Abs. 2 UmwStG: Müller, Anm. zu EuGH C-14/16 (Euro Park Service), DB 2017 S. 814 („Dies muss dann auch in reinen Inlandsfällen gelten, da andernfalls ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorläge“).

76 Vgl. auch Gabel, *Verfassungsrechtliche Maßstäbe spezieller Missbrauchsnormen im Steuerrecht*, 2011, S. 204 ff., S. 206 („Orientierung am Missbrauchsvermeidungszweck (...) namentlich also Fälle, in denen eine Steuerumgehung objektiv ausscheidet oder die Steuerersparnis im konkreten Fall nicht als Hauptmotiv fungiert“).

Redaktionelle Hinweise:

- FG Hessen vom 10.07.2018 – 2 K 881/15, DK 2020 S. 40 = DK1311761;
- zur rückwirkenden Besteuerung des Einbringungsgewinns II nach einer Aufwärtsverschmelzung vgl. *Moritz*, DB 2018 S. 1829 = DB1275754;
- zum AmtshilfeRLUmsG vgl. *Haisch/Helios/Niedling*, DB 2013 S. 1444 = DB0598353;
- zum SEStEG vgl. *Dötsch/Pung*, DB 2006 S. 2704 = DB0201451;
- zur pauschalen gesetzlichen Vermutung für Steuerumgehungsabsicht in Umwandlungsfällen vgl. *Müller*, DB 2017 S. 814 = DB1232306;
- BFH vom 24.01.2018 – I R 48/15, BStBl. II 2019 S. 45 = DK 2018 S. 320.

Rechnungslegung/Corporate Governance

Corporate Governance

»DK1322666

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking / Laura Bundle, M.Sc., beide Frankfurt/M.

Die Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

– Implikationen der neuen Vergütungsregelungen für die Corporate Governance in Deutschland –

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance an der Goethe-Universität Frankfurt/M. **Laura Bundle, M.Sc.**, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

Kontakt: autor@der-konzern.de

- I. ARUG II: Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
- II. Anforderungen an das Vergütungssystem
 1. Aufstellung, Offenlegung und Erstanwendung
 2. Inhalt des Vergütungssystems
 3. Festlegung einer Maximalvergütung
- III. Anforderungen an den Vergütungsbericht
 1. Aufstellung, Offenlegung und Erstanwendung
 2. Inhalt des Vergütungsberichts
 3. Konkretisierung des Vergütungsberichts
- IV. Say on Pay; Herabsetzung der Maximalvergütung
- V. Implikationen für die Corporate Governance in Deutschland
 1. Implikationen für die Konzeption eines Vergütungssystems
 2. Implikationen für die transparente Vergütungsberichterstattung
 3. Implikationen für die Rolle der Hauptversammlung

I. ARUG II: Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

Die zweite Aktionärsrechterichtlinie (2. ARRL)¹ des Europäischen Parlaments und des Rates wurde durch das zweite Aktionärsrechterichtlinienumsetzungsgesetz (ARUG II) nach einiger Verzögerung im November 2019 innerhalb von

zwei Wochen in deutsches Recht umgesetzt.² Bereits die Verabschiedung der 2. ARRL zeichnete sich auf Ebene der EU mit Wartezeiten ab. Nach dem Vorschlag zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie vom 09.04.2014 verzögerten anhaltende Trilog-Verhandlungen die Verabschiedung der 2. ARRL bis zum 17.05.2017. Eine Umsetzung in nationales Recht wurde bis zum 10.06.2019 anvisiert – in Deutschland erfolgte die finale Beschlussfassung des Bundesrats zeitverzögert am 29.11.2019 (vgl. Abb. 1). Im RegE zu ARUG II noch nicht vorgesehen wurden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz durch einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD die verpflichtende Festlegung einer Maximalvergütung durch den Aufsichtsrat sowie die Möglichkeit der Hauptversammlung, diese herabzusetzen, neu aufgenommen.³ Das Gesetz ist am 01.01.2020 in Kraft getreten und sieht ein erstmaliges Say on Pay vor, das auf ordentlichen Hauptversammlungen bzgl. des Vergütungssystems nach dem 31.12.2020 bzw. bzgl. des Vergütungsberichts nach dem 31.12.2021 stattfinden wird.⁴ Ziel der 2. ARRL ist es, „die langfristige Mitwirkung der Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern“⁵ zu fördern. Wesentliche Kritikpunkte der

2 Vgl. Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019, BGBl. I 2019 S. 2637 (2651).

3 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), BT-Drucks. 19/15153 vom 13.11.2019 S. 12 (13, 56).

4 Vgl. BGBl. I 2019 S. 2648.

5 RL (EU) 2017/828, 2. ARRL, S. 1, ErwGr. 3.

1 RL (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017 zur Änderung der RL 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, AblEU L 132 vom 20.05.2017.